

selbst bei dem Entspringen gemordet haben, so daß sich also zeigt, wie der Staat schlechterdings keine sichern Mittel in Händen habe, die übrigen Staatsbürger gegen solche Verbrecher, gegen solche Feinde des Staates zu schützen, als die Todesstrafe. Ich erkenne daher die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Todesstrafe gegen Mörder aus dem Recht der Nothwehr an, welches dem Staate zusteht.

Bürgermeister Hübler: Ich bitte, mir nur noch wenige praktische Bemerkungen zu gestatten, auf die Aeußerungen, die von Seiten einiger der geehrten Sprecher vorhin geschehen sind. Einer derselben schilderte den Culturzustand in Sachsen so, als ob für die glaubenslose Menge, zu welcher er alle die Todesstrafe verdienenden Verbrecher zählt, das Leben so wenig Werth habe, daß die Todesstrafe in ihren Augen alles Schreckende verliere, und suchte daraus die Zweckmäßigkeit ihrer Aufhebung zu deduciren. Darauf muß ich bemerken, daß dieser Behauptung die Erfahrung aufs allerbestimmteste widerspricht. Die Erfahrung lehrt, daß die Liebe zum Leben auch dem Verbrecher so tief eingepflanzt ist, daß er den Tod für die härteste der Strafen, für härter als lebenslängliche Freiheitsstrafe erkennt, schon darum erkennt, weil ihm die Todesstrafe die stille Hoffnung, früher oder später zum Besitze seiner Freiheit zu gelangen, mit einem Male abschneidet. Ich selbst bin Augenzeuge gewesen des Ausbruchs ausgelassener Freude einer Verbrecherin, der durch die Gnade des Königs, nachdem drei Urtheile ihr die Todesstrafe zuerkannt hatten, 20jährige Zuchthausstrafe zu Theil ward. Eine andere Bemerkung eines geehrten Sprechers ging dahin, daß der Eindruck, den eine Hinrichtung jüngst auf ihn hervorgebracht habe, die Ueberzeugung von der Verwerflichkeit der Todesstrafe in ihm befestigt hätte. Ich glaube, dieser Schluß ist irrig. Ich vermag nicht zu beurtheilen, wie dieser Eindruck beschaffen gewesen, und wodurch er zunächst veranlaßt worden, jedenfalls aber würde er nur gegen die Execution und deren Form, nicht aber, wovon hier die Rede ist, gegen die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Todesstrafe anzuführen sein. Aber auch hier muß ich mich auf eigne Erfahrung berufen. Ich bin Zeuge der letzten Hinrichtung gewesen, die hier stattgefunden. Etwas Betrübens hat der Akt einer solchen Execution allemal, aber davon abgesehen, kann ich versichern, daß die Handlung selbst mit so großem Ernste und solcher Würde vollzogen wurde, daß ich in der ungeheueren Menschenmasse, welche Zeuge der Hinrichtung war, auch nicht die geringste Mißbilligung bemerkt habe. Endlich hat derselbe geehrte Sprecher in den vom Hrn. Staatsminister v. Könneritz uns gestern mitgetheilten statistischen Notizen Gründe für die Entbehrlichkeit der Todesstrafe finden wollen. Ich glaube indes, daß dieser Schluß zu weit führen würde. Es ist nicht zu leugnen, daß nach jenen Notizen im letzten quinquennio die todeswürdigen Verbrecher auf eine bedauerliche Weise sich vermehrt haben; wer aber möchte darin einen Grund finden für die Entbehrlichkeit der Todesstrafe? Muß man nicht vielmehr fragen, in welchem Zustand die menschliche Gesellschaft gerathen soll, wenn der Staat bei den gemachten Erfahrungen das härteste

seiner Strafmittel aufgeben wollte? Ist irgend etwas geeignet, die im Deputations-Gutachten entwickelte Ansicht zu rechtfertigen, daß es noch nicht an der Zeit sei, die Todesstrafe völlig aufzuheben, so sind es eben jene statistischen Notizen, und ich kann daher nur das Gutachten der Deputation der hohen Kammer zur Annahme empfehlen.

Präsident: Ich trage darauf an, daß die Debatte über diesen Gegenstand geschlossen werde, und berufe mich dabei auf die Aeußerung des Herrn Amtshauptmann v. Weldt, daß Jeder mit sich selbst über die Sache bereits vorher im Reinen gewesen sein müsse. Eine längere Debatte würde zu viel Zeit rauben.

Staatsminister v. Könneritz: Ob das Recht des Staates die Todesstrafe zu handhaben, in der heiligen Schrift begründet sei oder nicht? das überlasse ich den gelehrten Männern, die bereits darüber sehr gewichtige Vorträge gehalten haben: ich überlasse auch der geehrten Kammer aus den angeführten Gründen dafür und dawider sich selbst eine Ueberzeugung zu verschaffen. Nur so viel möchte ich bemerken, daß aus jener Stelle des neuen Testaments ein besonderer Grund gegen die Todesstrafen wohl nicht entnommen werden könne; denn jene Stelle: „Thue Gutes denen, die dich hassen, bitte für die, so dich beleidigen und verfolgen“ würde auf jede andere Art von Strafe passen; sie scheint viel mehr gerichtet zu sein gegen die Selbstvergeltung, als gegen die richterliche Straf Gewalt. Wollte man ihr einen andern Sinn unterlegen, so würde sie jede weltliche Straf Gewalt aufheben. In meiner Ueberzeugung bin ich über die Lösung dieses anscheinenden Conflicts nicht zweifelhaft. Der Mensch, als Christ, übe die Pflicht der Religion und vergebe, der Staat als Gesetzgeber und Richter übe das Recht und das Strafamt, um den Unterthanen Schutz und Sicherheit zu verschaffen, ohne welche ein gesellschaftliches Zusammenleben und ein Staat nicht denkbar ist. Ein anderer geehrter Abgeordneter hat aus den mitgetheilten Notizen folgern wollen, daß die Todesstrafe Nichts helfe und um deshalb abzuschaffen sein möchte; allein es ist schon richtig bemerkt worden, daß dieser Grund zu weit und gegen Anwendung von aller Strafe sprechen würde, daß aber auch die Schlussfolge nicht richtig sei. Es werden fortwährend Verbrecher in das Zuchthaus abgeführt, und doch wird Niemand deshalb die Zuchthausstrafe als entbehrlich abschaffen wollen. Man kann nie von der Nothwendigkeit, die angedrohten Strafen bei begangenen Verbrechen anzuwenden, rückwärts darauf schließen, daß deren Androhung oder Vollziehung ohne Nutzen sei. Man weiß nicht, wie unendlich sich die Verbrechen häufen würden, wenn sie ungestraft blieben?

Präsident: Es ist, wie mir scheint, der Beweis gegeben, daß die verehrte Kammer die Berathung über diesen wichtigen Gegenstand überhaupt heute aufgeben wolle. Indes liegt auch, nachdem so Vieles und so Vortreffliches gesprochen worden ist, nach meiner Ansicht so Viel vor, daß die Debatte über diesen Gegenstand für geschlossen angesehen werden kann. Ich stelle demnach die Frage auf das Deputationsgutachten, welches (s. dasselbe Nr. 15. v. Bl. S. 188.) in den Worten: „die hohe Staatsregierung möge“ bis mit: „Abschaffung der Todesstrafe